

Statuten der Stiftung Tannacker, Moosseedorf, vom 11.11.2004

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 10. März 1977 (Urschrift Nr. 3674, letzte Änderung vom 31. März 1998) hat die schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Bern als Stifterin die "Stiftung Zentrum Tannacker" heute „Stiftung Tannacker“ errichtet.
2. Der Stiftungsrat hat beschlossen, die Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Wahl den heutigen Verhältnissen anzupassen und die zeitgemässen redaktionellen Änderungen vorzunehmen und mit Datum der Verfügung der zuständigen Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde zu ändern und durch die nachstehende Neufassung zu ersetzen.

II. Statuten

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Stiftung Tannacker" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Moosseedorf.

Art. 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Wohneinrichtungen mit Beschäftigungsmöglichkeiten zur Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Selbständigkeit erwachsener Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen

Behinderung. Sie ist in erster Linie für im Kanton Bern wohnhafte oder heimatberechtigte Behinderte aus allen Bevölkerungskreisen bestimmt ohne Rücksicht auf soziale Stellung und Konfession.

2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3

Verwirklichung des Zweckes

- 3.1 Der Stiftungsrat bestimmt nach freiem Ermessen, wie der Stiftungszweck verwirklicht werden soll.
- 3.2 Besondere Vereinbarungen mit Subventionsbehörden oder privaten Organisationen, die sich an der Errichtung und/oder dem Betrieb der Einrichtung beteiligen, bleiben vorbehalten.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Der Stifterverein widmete der Stiftung einen Betrag von Fr. 10'000.--.

Das Stiftungskapital wird weiter geäuftnet durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Institutionen
- b) Zuwendungen des Stiftervereins und Dritter sowie aus öffentlichen Sammlungen
- c) allfällige Überschüsse der Betriebsrechnung
- d) sonstige Erträge.

Art. 5

Organ

Alleiniges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 6

Stiftungsrat

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden.
- 6.2 Der Stiftungsrat achtet bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der Vereinigung Cerebral Bern.
- 6.3 Bei den übrigen Mitgliedern achtet der Stiftungsrat darauf, dass Mitglieder gewählt werden, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks von besonderem Nutzen sind. Bevorzugt werden Personen, die von ihrer beruflichen, sozialen oder politischen Herkunft den Stiftungsrat in seiner Arbeit unterstützen können.
- 6.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist maximal vier Mal zulässig. Mitglieder scheidern mit Erreichen des 70. Altersjahres aus. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
- 6.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet jeweils nach Ablauf der Wahlperiode an seiner ersten Sitzung im darauffolgenden Jahr das Präsidium und das Vizepräsidium.
- 6.6 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird.
- 6.7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid.
Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- 6.8 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 6.9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung zusammen mit dem Heimleiter bzw. der

Heimleiterin nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zwei rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Unterschriftenberechtigung.

- 6.10 Der Stiftungsrat wählt einen Heimleiter bzw. eine Heimleiterin, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein darf.

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation (Ausschüsse, Spezialkommissionen etc.) und den Aufgaben des Heimleiters bzw. der Heimleiterin entsprechende Reglemente bzw. Pflichtenhefte.
- 7.2 Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8

Kontrollstelle und Rechnungsführung

- 8.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige und qualifizierte Kontrollstelle, die das Rechnungswesen überprüft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Die Kontrollstelle darf nicht dem Stiftungsrat angehören und in keiner engen Beziehung zur Stiftung stehen.
- 8.3 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung erstellt die Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor. Der Kontrollstellen- und der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9

Änderung der Statuten

- 9.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen Statutenänderungen bei

der Aufsichtsbehörde beantragen.

- 9.2 Für solche Beschlüsse ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Stiftungsrates nötig.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern oder allenfalls in der Schweiz zu.
- 10.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Der Stiftungsrat der Stiftung Tannacker

Der Präsident:
Albert Biedermann

Die Vizepräsidentin:
Barbara Keiser

Genehmigung Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern am
11. November 2004